

Kurztitel

Handels- und Verkehrsbeziehungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1921

§/Artikel/Anlage

Art. 5

Inkrafttretensdatum

22.04.1920

Text**Artikel 5.**

Von Waren, die durch die Gebiete einer der vertragschließenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen Teiles, sei es unmittelbar, sei es nach erfolgter Umladung oder Lagerung, durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.